

Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVB Wasser V

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes – nachfolgend kurz als ZV bezeichnet - zur AVB Wasser V" gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.
- 1.2. Dem ZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (Brandschutzgesetz – i. d. F. d. Bek. v. 09.03.1994, GVBl. I S. 65).
- 1.3. Der ZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluß (§ 2 AVB Wasser V)

- 2.1. Der ZV schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, im Nachfolgendem Kunde genannt, des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.
Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des ZV über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem ZV gesamtschuldnerisch.
- 2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- 2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des ZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des ZV.
- 3.2. Anschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie befindet sich im Eigentum des ZV.
- 3.3. Grundstückslleitung ist die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR- Ventil Eigentum des ZV.
- 3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR- Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR- Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

- 4.1. Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.
Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZV auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Dritte dem ZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den ZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 4.2. Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- 5.1. Der ZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des ZV eingetragen.
- 5.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 5.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der ZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und ZV festgelegt.
- 5.5. In besonderen Fällen behält sich der ZV vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

- 6.1. Der ZV erhebt einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, verändert oder erweitert, die vor dem 07.12.1991 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, kann der ZV einen Baukostenzuschuss gem. § 9 Abs. 5 AVB Wasser V verlangen.
- 6.2. Der ZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich, der dasjenige Gebiet umfasst, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.

- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer (Kunde) zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times L \times \frac{K}{\text{SL}}$$

Es bedeuten:

0,7: festgesetzter Prozentsatz

L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich

SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Anschlussleitung später fertig wird, zu diesem Zeitpunkt, fällig. Der ZV ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen BKZ zu verlangen und die Ausführung des Anschlusses von dessen Stellung abhängig zu machen.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- 7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Wasserzähleranlage mit dem KFR- Ventil hinter dem Wasserzähler, die Teil der Kundenanlage ist.

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des ZV über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage sowie der in der Wasserzähleranlage befindlichen Einbauten, soweit sie nicht bereits in das Eigentum des ZV übergehen, gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Kunden über.

- 7.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke gilt folgendes: Das Eigentum des ZV endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze.

- 7.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem ZV die Kosten zu erstatten:
- 1) für die Herstellung des Hausanschlusses
 - 2) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.

- 7.4. Der ZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den ZV in eigener Zuständigkeit.

Für die Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung gelten die VOB/B sowie sonstige einschlägige Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik.

- 7.5. Der ZV hält auf seine Kosten die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der ZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten ergehen auf Kosten des Kunden.
- 7.6. Bei Gefahr im Verzug ist der ZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 7.7. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 7.8. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- 8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 25 m betragen würde. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 8.2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

- 9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem ZV unverzüglich zu melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom ZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.
- 9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem ZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.
Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 9.6. Für den Einbau von Rückflußverhinderern (Einbau eines KFR- Ventil anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

- 10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim ZV zu beantragen. Der Wasserzähler ist vom ZV einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt.
Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.
Die Inbetriebsetzung durch den ZV erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage C der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZV.
- 10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der ZV die in der Anlage C genannten Entgelte. Der ZV kann hierfür einen Vorschuss verlangen.

11. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVB Wasser V)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des ZV.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- 12.1. Der Beauftragte des ZV hat sich auszuweisen und ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 12.2. Kosten, die dem ZV dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- 13.1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 13.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung des Kunden und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu §§ 18 und 19 AVB Wasser V)

- 14.1. Der ZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem ZV maßgeblich sind, sind diese durch den ZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe des Preisblattes als Anlage C der Wasserversorgungssatzung des ZV.
- 14.2. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem ZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- 14.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 14.4. Der ZV ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 14.5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- 15.1. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des ZV zu verwenden, das vom ZV gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.
- 15.2. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art - sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZV sowie Dritter entstehen.
Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem ZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.
- 15.3. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe des Preisblattes – Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung - verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.
- 15.4. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist – auch vorübergehend – dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weiter gegeben, ist der ZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)

Der ZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauches.

17. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)

- 17.1. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der ZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils drei Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 17.2. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 17.3. Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 17.4. Der ZV behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

18. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)

- 18.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 18.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZV festgelegten Termin fällig.
- 18.3. Muss der ZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Preistabelle, Anlage C der Trinkwasserversorgungssatzung, geregelt ist. Der ZV berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

- 20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZV schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 20.2. Der ZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.
- 20.3. Der ZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses für maximal 1 Jahr trägt der Kunde.

21. Besondere Wasserleitungen

- 21.1. Sofern der ZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.
- 21.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:
 - 1) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
 - 2) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem ZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZV erneut plombiert.
 - 3) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.
- 21.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung trägt der Kunde.

22. Änderungen

Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

23. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen des ZV zur AVB Wasser V treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen des ZV zur AVB Wasser V vom 17.10.1994 außer Kraft.

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher